



HVBG

HVBG-Info 14/1991 vom 13.06.1991, S. 1234 - 1249, DOK 374.112/017-BSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO beim Fußballwettkampf  
- BSG-Urteile vom 19.03.1991 - 2 RU 23/90 - und - 2 RU 39/90**

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei der  
"Fußball-Europameisterschaft" von Betriebssportgemeinschaften;  
hier: BSG-Urteil vom 19.03.1991 - 2 RU 23/90 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 19.03.1991 - 2 RU 23/90 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Für Mitglieder einer Betriebssportgemeinschaft besteht bei der  
Teilnahme an einer "Fußball-Europameisterschaft" von  
Betriebssportgemeinschaften auch dann kein  
Unfallversicherungsschutz, wenn das Unternehmen, bei dem die  
Spieler beschäftigt sind, dienstfrei gibt und die Reisekosten  
übernimmt (Fortführung von BSG vom 22.1.1976 - 2 RU 83/75 = BSGE  
41, 145 = SozR 2200 § 548 Nr. 14).

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei einem  
Fußballspiel zwischen zwei Betriebssportgemeinschaften;  
hier: BSG-Urteil vom 19.03.1991 - 2 RU 39/90 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 19.03.1991 - 2 RU 39/90 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Bei Fußballspielen zwischen Betriebssportgemeinschaften  
verschiedener Unternehmen ist für den Unfallversicherungsschutz  
insbesondere grundsätzlich Voraussetzung, daß diese sich zu  
gemeinsamer Durchführung einer Ausgleichszwecken dienenden  
regelmäßigen sportlichen Betätigung zusammengeschlossen haben  
(vgl. BSG vom 25.8.1982 - 2 RU 23/82 - vgl. VB 185/82).
2. Der innere Zusammenhang zwischen der Sportausübung und der  
versicherten Tätigkeit wird durch das - objektive Interesse des  
Betriebs an einem nach Art, Umfang und Durchführung  
unternehmensbezogenen Ausgleichssport bestimmt. Soweit andere,  
der Unternehmen zu dienen bestimmte Umstände für die  
Sportausübung insgesamt oder für einzelne Spiele maßgebend sind  
und der Unfallversicherungsschutz eines Betriebsangehörigen in  
Frage steht, ist dies nicht nach den Grundsätzen des  
Versicherungsschutzes beim Betriebssport, sondern nach den  
allgemeinen Kriterien einer Zurechnung der sportlichen  
Verrichtung zur betrieblichen Tätigkeit zu beurteilen.